

Berechnungsbogen Deutscher Verein (entsprechend Empfehlungen DV 32/07 und NDV 2/2008, S. 59)

I. Ermittlung des Kostenbeitrages für den Lebensunterhalt

Einkommenseinsatz für Grundsicherung - Hilfe zum Lebensunterhalt

Name: Vorname: Az.:

1. Einkommensermittlung gemäß SGB XII

	Hilfempfänger	Ehegatte	
1.1. Einkommen der Ehegatten (§ 82 Abs. 1)			- €
1.2. Einkommen aus Erwerbstätigkeit			
Sonstige Einkommen			
1.3. Absetzbeträge (§ 82 Abs. 2)		./.	
1.4. Absetzbeträge (§ 82 Abs. 3)			- €
1.5. Anrechenbares Einkommen			- €

2. Ermittlung des notwendigen Unterhaltes für den Ehegatten außerhalb von Einrichtungen (§ 92 a Abs. 2 und 3) Garantiebtrag (LU a.v.E.)

2.1. Eckregelsatz § 28	351,00 €
2.2. Regelsatz minderjähriger unverheirateter Kinder	- €
2.3. tatsächliche Unterkunftskosten	- €
2.4. Heizkosten	- €
2.5. Mehrbedarf	- €
2.6. Sonderbedarf	
2.7. Notwendiger Lebensunterhalt (Garantiebtrag)	351,00 €

3. Höchstbetrag für den Lebensunterhalt aus gemeinsamen Einkommen (HLU i.v.E.)

3.1. Regelsatz Haushaltsangehöriger	281,00 €
3.2. Unterkunftskosten/Heizung	270,00 €
3.3. Mehrbedarf Merkzeichen "G"	- €
3.4. Barbetrag	- €
3.5. Bekleidungsbeihilfe	- €
3.6. Höchstbetrag für Lebensunterhalt	551,00 €

4. Einkommenseinsatz für den Lebensunterhalt (§ 92 a)

4.1. Einkommenseinsatz durch häusliche Ersparnis (§ 92 a Abs. 1) (h.E.) Soweit das anrechenbare Einkommen größer als der notwendige Unterhalt ist, wird gem. § 92 a Abs 1 ein Betrag für die häusliche Ersparnis gefordert, max. der Regelsatz des Haushaltsangehörigen.	- € #
4.2. Einkommenseinsatz (§ 92 a Abs. 2 und 3) (x) Soweit das anrechenbare Einkommen größer als der notwendige Unterhalt und die häusliche Ersparnis ist, soll dieses gem. § 92 Abs. 2 und 3 in angemessenem Umfang eingesetzt werden. Das über den notwendigen Lebensunterhalt hinaus gehende (wE) Einkommen wird der Einsatzgemeinschaft (n) nach Kopfteilen zugerechnet. Damit wird der Lebenssituation der im Haushalt Verbleibenden Rechnung getragen.	- €
4.3. $wE = x/Kopfzahl(n)/max. HzL/GSA./hE$ Kopfzahl: <input type="text" value="2"/>	- €
4.4. Einkommenseinsatz für den Lebensunterhalt	- €

5.1. erhöhter Garantiebtrag für Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen LUavE + $wE \cdot (n-1)$ + Freibetrag § 82 (3) (muss in jedem Fall verbleiben)	351,00 €
5.2. Einkommen	- €
maximaler Einkommenseinsatz	- €

6. Einkommenseinsatz für den Lebensunterhalt aus gemeinsamen Einkommen	- €
bitte wenden	

Berechnungsbogen Deutscher Verein
(entsprechend Empfehlungen DV 32/07 und NDV 2/2008, S. 59)

II. Ermittlung des Kostenbeitrages für die Hilfe zur Pflege

6.	Einkommenseinsatz für die Hilfe zur Pflege			
6.1.	Einkommen der Ehegatten (§ 82 Abs. 1)			- €
6.2.	Absetzungen (§ 82 Abs. 2)		./.	- €
6.3.	Anrechenbares Einkommen			- €
7.	Einkommensgrenze (§ 85)			
7.1.	2-facher Eckregelsatz			702,00 €
7.2.	Kosten der Unterkunft innerhalb von Einrichtungen			270,00 €
7.3.	Kosten der Unterkunft außerhalb von Einrichtungen			- €
7.4.	Familienzuschlag Ehegatte			246,00 €
7.5.	Familienzuschlag Kinder	Anzahl Kinder:		- €
7.6.	Einkommensgrenze			1.218,00 €
8.	Einkommenseinsatz über der Einkommensgrenze (§ 87)			
8.1.	Anrechenbares Einkommen			- €
8.2.	Einkommensgrenze			1.218,00 €
8.3.	Einkommen liegt unter der Einkommensgrenze!			- €
8.4.	besondere Belastungen			
8.5.	Einkommenseinsatz für Hilfe zur Pflege			- €
8.6.	PST 1 80 %, PST 2 60 %, PST 3 40 %			
8.7.	Einkommenseinsatz für Hilfe zur Pflege	Pflegestufe:	3	- €
8.7.	Höchstbetragsberechnung (EK./. hE ./.. wE ./.. GB)			- €

III. Zusammenstellung

9.	Gesamtkostenbeitrag der Ehegatten			
9.1.	Einkommenseinsatz für Lebensunterhalt			- €
9.2.	Einkommenseinsatz für Hilfe zur Pflege			- €
9.3.	Gesamtkostenbeitrag der Ehegatten			- €